

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Stephan Lenz (CDU)**

vom 14. August 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. August 2017)

zum Thema:

Syrien- und Irakrückkehrer in Berlin

und **Antwort** vom 29. August 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Sep. 2017)

Herrn Abgeordneten Stephan Lenz (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/12083
vom 14. August 2017
über Syrien- und Irakerückkehrer in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele in Berlin lebende Personen sind in den Jahren 2015, 2016 und im laufenden Jahr 2017 nach Syrien bzw. Irak ausgewandert mit der Absicht in Syrien bzw. im Irak islamistische (IS, Al-Qaida etc.), kurdische (YPG etc.) oder andere Gruppierungen (FSA etc.) zu unterstützen (bitte jeweils getrennt darstellen)?

Zu 1.

Islamistische Gruppierungen

Derzeit sind dem Senat 28 Personen bekannt, die in den Jahren 2015, 2016 und 2017 mit mutmaßlich islamistischer Motivation in Richtung Syrien/Irak gereist sind. Nicht zu allen liegen gesicherte Erkenntnisse über deren tatsächliche Aufenthaltsorte, die Teilnahme an Kampfhandlungen vor Ort oder die Unterstützung des Jihad in sonstiger Weise vor. Eine Aufstellung nach Jahren im Einzelnen sieht wie folgt aus:

Jahr	Personenzahl
2015	10
2016	13
2017	5

Kurdische Gruppierungen

Seitens der als extremistisch eingestuften Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) gibt es europaweit immer wieder Mobilisierungsaufrufe an ihre Anhänger zur Ausreise in die sogenannten „kurdischen Kampfgebiete“. Der Berliner Verfassungsschutz verfügt über vereinzelte Hinweise zu Reisen von Berlinern aus dem PKK-Spektrum in diese Gebiete. Gesicherte Erkenntnisse darüber, ob und ggf. welcher kämpfenden Einheit sich Personen angeschlossen haben, liegen dem Senat nicht vor.

2. Wie viele Personen sind welcher islamistischen (IS, Al-Qaida etc.), kurdischen (YPG etc.) oder anderen Gruppierung (FSA etc.) in Syrien bzw. im Irak zuzuordnen?

Zu 2.

Im Bereich der islamistischen Gruppierungen liegen keine konkreten und belastbaren Erkenntnisse vor, wieviele Personen sich welcher Organisation angeschlossen haben.

Zu den aus Berlin stammenden kurdischen Ausreisenden bzw. Rückkehrern wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

3. Wie viel der unter Frage 1. genannten Personen sind bis zum 15.07.2017 wieder nach Berlin zurückgekehrt (bitte getrennt nach Motivation (islamistisch etc.), Staatsbürgerschaft, Alter und Geschlecht sowie dem Land, aus dem die Rückkehr erfolgte darstellen)?

Zu 3.:

Im islamistischen Spektrum sind dem Senat von den unter Frage 1. genannten 28 Ausgereisten nach derzeitigem Erkenntnisstand 9 Rückkehrer aus Syrien bzw. Irak nach Berlin bekannt.

Zu den aus Berlin stammenden kurdischen Ausreisenden bzw. Rückkehrern wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

4. Von welchen Maßnahmen, z. B. strafrechtlicher, aufenthaltsrechtlicher, passrechtlicher, sicherheitsrechtlicher Art waren die unter Frage 3. genannten Personen bis zu ihrer Ausreise bzw. seit ihrer Rückkehr betroffen (bitte jeweils getrennt darstellen)?

Zu 4.:

Passrechtliche Maßnahmen

Deutschen Staatsangehörigen, die die innere oder äußere Sicherheit oder sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland dadurch gefährden, dass die Betroffenen einer terroristischen Vereinigung angehören oder diese unterstützen oder dass die Betroffenen rechtswidrig Gewalt gegen Leib oder Leben als Mittel zur Durchsetzung politischer oder religiöser Belange anwenden, unterstützen oder hervorrufen werden, kann nach § 8 des Passgesetzes – PassG – der Pass entzogen werden. Dasselbe gilt für Personen, die schwere staatsgefährdende Gewalttaten vorbereiten, durch die die Sicherheit eines Staates oder von internationalen Organisationen oder deutsche Verfassungsgrundsätze beeinträchtigt werden.

Um die Ausreise deutscher Staatsangehöriger, die zum islamistisch-terroristischen Personenspektrum zählen und zur Teilnahme an Kampfhandlungen in die Krisenregionen wollen, besser verhindern zu können, kann seit 2015 auch der Personalausweis versagt bzw. entzogen werden und stattdessen auf der Grundlage des § 6a Personalausweisgesetzes – PauswG – ein Ersatz-Personalausweis (mit Ausreiseperrvermerk) ausgestellt werden.

Aufenthaltsrechtliche Maßnahmen

Hinsichtlich Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die nach Syrien oder in den Irak mit der Absicht reisen möchten, dort islamistische, kurdische oder andere Gruppierungen zu unterstützen, sind unterschiedliche Maßnahmen je nach bestehendem Aufenthaltsstatus denkbar. In Betracht kommen insbesondere die Anordnung eines Ausreiseverbots und die Einziehung des Passes. Darüber hinaus können auch Maßnahmen zur Aufenthaltsverschlechterung oder -beendigung erfolgen, insbesondere Ausweisungen oder die Feststellung des Verlusts der Freizügigkeit.

Im Falle einer Rückkehr kommt zunächst die Verhinderung der Wiedereinreise durch Einreiseverweigerung, Zurückweisung oder Zurückschiebung in Betracht. Wenn die Person bereits wieder eingereist ist, kann je nach Sachverhalt die Feststellung erfol-

gen, dass der Aufenthaltstitel erloschen ist, ein Widerrufsverfahren hinsichtlich einer möglichen Flüchtlingseigenschaft durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durchgeführt oder eine Ausweisung erlassen wurde. Soweit die Person vollziehbar ausreisepflichtig ist, kann sie grundsätzlich abgeschoben werden.

Sicherheitsrechtliche Maßnahmen

Es wird auf die Beantwortung der Frage 5 verwiesen.

5. Wie viele der genannten Personen sind als Gefährder einzustufen?

Zu 5.:

Laut Angaben der Polizei ist von den Rückkehrern nach Berlin derzeit eine Anzahl in einstelliger Höhe als Gefährder eingestuft. Diese Personen verfügen zumindest über die deutsche neben gegebenenfalls weiteren Staatsangehörigkeiten, so dass aufenthaltsrechtliche Maßnahmen nicht in Betracht kommen. Vor ihrer Ausreise standen sie nicht im Fokus der Polizei Berlin. Zur Frage, ob und falls ja, in welchem Ausmaß die Personen im Zusammenhang mit ihrer Rückkehr von offenen oder verdeckten sicherheitsbehördlichen Maßnahmen betroffen gewesen sind, wird aus Gründen der künftigen Wirksamkeit solcher Maßnahmen nicht öffentlich Stellung genommen.

6. Liegen dem Senat Erkenntnisse zu dem Aufenthalt der Personen vor, die im unter Frage 1. genannten Zeitraum nach Syrien/Irak ausgereist und nicht nach Berlin zurückgekehrt sind? Wenn ja: welche?

Zu 6.:

Sowohl im islamistischen als auch im PKK-Spektrum liegen nur zu einzelnen Personen konkrete und belastbare Erkenntnisse darüber vor, in welchen Staat sie ausgereist sind.

Berlin, den 29. August 2017

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport